

Amtliches Kreis-Blatt

für den
Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 38. In Ems: Dübnerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Ems und Diez. Verantw. für die Redaktion P. Lange, Ems.
---	--	---

Nr. 10

Diez, Donnerstag den 13. Januar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung,

betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504). Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund der §§ 5, 6 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 399) beschlossen, die Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel vom 19. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 504) wie folgt zu ergänzen:

I.

Den im § 1 der Bekanntmachung genannten Gegenständen treten hinzu:

	Preis für 1 Tonne (1000 Kilogramm) Mark
Beluschten	350
Hülsenfrüchte, die für die menschliche Ernährung nicht geeignet sind	350
Gemenge von Gerste mit Hülsenfrüchten	300
Abfälle der Buchweizenmüllerei (Buchweizenschalen und Kleie)	48
Rizinusmehl, entgiftet	240
Futter, das durch Verarbeitung des Heidekrauts auf Futtermehl hergestellt ist	25
Eicheln, lufttrocken	190
Eicheln, ganze, gedörrt (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend)	340
Eicheln, gedörrt (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend) und geschält	440
Koßkastanien, lufttrocken	150
Koßkastanien, gedörrt (nicht mehr als 15 vom Hundert Wasser enthaltend) und gequetscht	280

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Oelen und Fetten zu technischen Zwecken. Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett und Schweineschmalz dürfen zu technischen Zwecken nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden.

Das Verbot findet auf die Herstellung von Nahrungsmitteln keine Anwendung.

§ 2.

Pflanzliche und tierische Oele und Fette dürfen zur Herstellung von Seife oder Leder jeder Art nicht verarbeitet oder sonst verwendet werden. Sie dürfen ferner nicht gespalten werden.

Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für das bei der Herstellung von Leder anfallende Fett, insbesondere das Leimleder.

§ 3.

Der Reichskanzler kann das Verbot des § 1 auf andere pflanzliche und tierische Fette und auf Oele dieser Art, das Verbot des § 2 auf andere Verwendungszwecke ausdehnen. Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 4.

Wer den Vorschriften der §§ 1, 2 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1916 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die weitergehenden Beschränkungen in der Verwendung von Oelen und Fetten, die durch die Verordnung über die Verwendung von Erdölpech und Del vom 29. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 275), die Verordnung über die Verwendung tierischer und pflanzlicher Oele und Fette vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 646) und die Verord-

nung über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus pflanzlichem oder tierischem Del vom 14. Oktober/11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671, 758) angeordnet worden sind, bleiben unberührt.

Die Vorschrift im § 12 der Verordnung über Dese und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) tritt außer Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibrück.

Bekanntmachung

betreffend Saatkartoffeln. Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Höchstpreise für Kartoffeln gelten bis zum 15. Mai 1916 nicht für Kartoffeln, die

1. vom Erzeuger unmittelbar an Landwirte als Saatkartoffeln zur Aussaat verkauft werden, oder
2. von Händlern, die von der höheren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln erhalten haben, als Saatkartoffeln gekauft werden, oder
3. von zugelassenen Händlern (Nr. 2) als Saatkartoffeln an andere zugelassene Händler oder an Landwirte verkauft werden oder an solche Personen, welche durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde den Nachweis erbringen, daß sie in der Lage sind, die anzukaufenden Kartoffeln unmittelbar zu Saatzwecken zu verwenden.

Der in Nr. 2 vorgezeichneten Erlaubnis bedürfen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine.

§ 2.

Die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln (§ 1 Nr. 2) wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Sie gilt für das Reichsgebiet und ist jederzeit widerruflich. Sie darf nur einer dem Bedürfnis entsprechend beschränkten Anzahl von Personen erteilt werden, die abgesehen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen bereits vor dem 1. August 1914 den gewerbmäßigen Handel mit Saatkartoffeln ausgeübt haben müssen.

§ 3.

Die zugelassenen Händler haben besondere Bücher über ihre Geschäftsabschlüsse in Saatkartoffeln zu führen. Sie haben darin den Namen des Vertragsgegners, die Menge und den Preis ersichtlich zu machen. Auch ist anzugeben, ob der Vertragsgegner Landwirt, Händler oder eine nach § 1 Nr. 3 sonst zugelassene Person ist.

Zu dieser Buchführung sind auch Landwirte verpflichtet, die gewerbmäßig Saatkartoffeln züchten und verkaufen.

§ 4.

Die nach § 3 zu führenden Bücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 und 4 dieser Verordnung sowie die nach § 5 erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7.

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln, die vor dem 29. Oktober 1915 zu einem höheren als dem Höchstpreis oder nach dem 28. Oktober 1915 zu Höchstpreisen abgeschlossen sind, werden aufgehoben, soweit nicht Lieferung bei Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibrück.

Bekanntmachung

über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

Die nachstehend aufgeführten Waren bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei:

- a) aus Nummer 47 des Zolltarifs Äpfel, Birnen, Quitten, frisch, unverpackt oder nur in Säcken bei je mindestens 50 kg. Rohgewicht,
- b) aus Nummer 123 des Zolltarifs Krabben, lebend oder nicht lebend, auch bloß abgekocht oder eingesalzen, auch von der Kruste befreit.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Reichskanzler

In Vertretung: Helfferich.

8.

Montabaur, den 7. Januar 1916.

Bekanntmachung

Wegen der z. Zt. im Unterwesterwaldkreise herrschenden Maul- und Klauenseuche wird die Abhaltung von Viehmärkten im Unterwesterwaldkreise bis auf weiteres verboten.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Dippold, Pabis, Nr. 52183. Zeit und Ort des Entweichens: in der Nacht vom 2. auf 3. Januar von Arbeitsstelle Hüftener Gewerkschaft, Hüften. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: blaue Uniform, Militärmütze. Sprache: russisch. Alter: 28 Jahre. Größe: 1,61 M. Statur: mittel. Kopfform: rund. Nase: lang. Augen: blau. Haare: blond. Bart, Schnurrbart: —. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: —.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Deschalres, Eugene, Nr. 53834. Zeit und Ort des Entweichens: in der Nacht vom 2. auf 3. Januar von der Arbeitsstelle Akt.-Gef. Pöbnitz, Abt. Westf. Union, Nachrodt. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: angebl. gestr. Manchesterhose, blaue Fabrikkacke, gestr. Zivilmütze. Sprache: franz. Alter: 25 Jahre. Größe: 1,67 M. Statur: schlank. Kopfform: länglich. Nase: gew. Augen: grau. Haare: blond. Bart, Schnurrbart: Schnurrbart blond. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: —.

Kriegsgefangenenlager Meschede.

Gießen, den 29. Dezember 15.

Bekanntmachung

Die aus dem hiesigen Lager in der Nacht vom 20./21. Dezember 1915 entwichenen englischen Kriegsgefangenen: Gaudy, Leonhard, Corker, Artur, Davidson, Georges sind in der Nähe des Schießplatzes Wahn wieder ergriffen worden.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Bekanntmachung.

Zeit und Ort des Entweichens: 2./3. Jan. 1916 nachts aus dem Kriegsgefangenenlager Worms. Staatsangehörigkeit: Russen.

Dienstgrad: Unteroffizier. Name und Nr.: Meljento, Dmitrej, 20/2. Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russ., gebr. deutsch. Alter: 26 Jahre, Größe: 168 Ztm. Statur: kräftig. Kopfform: rund. Nase: stumpf. Augen: braun. Haare: schwarz. Bart, Schnurrbart, gestutzt. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: trägt deutsche Militärstiefel.

Dienstgrad: Feldwebel. Name und Nr.: Arabe, Wassifi. Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch. Alter: 37 Jahre. Größe: 180 Ztm. Statur: schlank. Kopfform: länglich. Nase: gew. Augen: grau. Haare: blond. Bart, Schnurrbart: Anflug. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: am rechten Schienbein Schuhnarbe.

Dienstgrad: Feldwebel. Name und Nr.: Dudkin, Feddor. Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch. Alter: 30 J. Größe: 163 Ztm. Statur: mittel. Kopfform: rund. Nase: gew. Augen: grau. Haare: dl. blond. Bart, Schnurrbart: schwarz. Zähne: zwei Backenzähne im Unterkiefer fehlen. Besondere Kennzeichen: Narbe an der rechten Kopfseite.

Dienstgrad: Sergeant. Name und Nr.: Kaker, Kojna, 3/887. Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch. Alter: 36 Jahre. Größe: 168 Ztm. Statur: mittel. Kopfform: rund. Nase: gew. Augen: blau. Haare: braun. Bart, Schnurrbart: braun. Zähne: gut.

Dienstgrad: Offizierstellv. Name und Nr.: Kobenko, Emeljan. Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russische. Alter: 30 Jahre. Statur: kräftig. Kopfform: länglich. Nase: dick. Augen: grau. Haare: schwarz. Bart, Schnurrbart: dunkelblond. Zähne: 2 Backenzähne fehlen. Besondere Kennzeichen: Narben am linken Nasenflügel.

Dienstgrad: Ober-Feldwebel. Name und Nr.: Ogh, Kiril. Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch. Alter: 28 J. Statur: mittel, Kopfform: rund. Nase: spitz. Augen: grau. Haare: blond. Bart, Schnurrbart: hellblond. Zähne gut.

Dienstgrad: Feldwebel. Name und Nr.: Pantjchenko, Pichon, 10/126. Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch. Alter: 42 Jahre. Größe 173 Ztm. Statur: kräftig. Kopfform: länglich. Nase: groß. Augen: grau. Haare: blond. Bart, Schnurrbart: rötlichblond. Zähne: gut.

Dienstgrad: Unteroffizier. Name und Nr.: Turkelwitsch, Pawol, 5/271. Kleid.: russ. Unif. Sprache: russ. Alter: 28 J. Größe: 178 Ztm. Statur: lang und schwächling. Kopfform: rund. Nase: groß und eingedrückt. Augen: dunkel. Haare: schwarz. Bart, Schnurrbart: keiner. Zähne: alle. Besondere Kennzeichen: kränkliches Aussehen.

Zeit und Ort des Entweichens: 3. 1. 16 von der Arbeitsstelle Hüstener Werkstadt A.-G. Hüsten:

Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Ponjakow, Joi. Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch. Alter: 24 J. Statur: schlank. Kopfform: rund. Nase: gew. Augen: braun. Haare: schwarz. Bart, Schnurrbart: schwarz. Zähne: gut.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Bekanntmachung.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Soldat. Name und Nr.: Debain Charles. Zeit und Ort des Entweichens: 2. zum 3. 1. nachts Böhning A.-G. in Nachtwort i. W. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: wahrscheinlich Zivilkleider. Sprache: französisch. Alter: 28 Jahre. Größe: 1,60 M. Statur: gedrungen. Kopfform: rund. Nase: stumpf. Augen: graublau. Haare: dunkel. Bart: Schnurrbart und Backenbart. Zähne: fehlen 10 Zähne. Besondere Kennzeichen: Tätowierung an beiden Armen.

Kriegsgefangenenlager Darmstadt.

Nd. Zwehren, den 3. Jan. 1916.

Bekanntmachung

Heute ist der russische Sanitäter Notof von der 4. Lagerkompanie entwichen, um Fahndung, Festnahme und Meldung hierher wird gebeten.

I. Lagerbataillon des Kriegsgefangenenlagers Cassel.

Z.-B. Nr. 6864.

Niederzwehren, den 3. 1. 16.

Bekanntmachung.

Die russischen Gefangenen: 1. Polysow, German, Gefreiter des 103. russ. Inf.-Regt., 2. Awerin, Alexei, Unteroffizier des 52. sib. Schützen-Regt., 3. Saratschenko, Afenasi, Feldwebel des 133. russ. Inf.-Regt., 4. Silowjew, Daniel, Feldwebel des 20. russ. Dragoner-Regts. sind in der Nacht vom 2. zum 3. d. Mts. aus dem hiesigen Lager entwichen. Um Fahndung, Festnahme und Meldung hierher wird gebeten.

Gefangenen-Lager Cassel.

II. Bataillon.

N. B.

gej. Flecker

Offiziersstellvertreter und Adjutant.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!: **Sammelt Papierabfälle!** Die Futtermittelknappheit macht es notwendig, alle Futtermittel ihrem eigentlichen Zwecke ungeschmälert zuzuführen. Zu den Futtermitteln, die wir selbst erzeugen, gehört das Stroh; gerade dieses aber wird auch von anderen Seiten, insbesondere der Industrie, beansprucht. Etwa der zehnte Teil des Papierses, das jährlich in Deutschland erzeugt wird, wird aus Stroh hergestellt. Man hat berechnet, daß nicht weniger als 350 000 Tonnen Stroh jährlich für diesen Zweck verwendet werden. Es liegt auf der Hand, was es bedeutet, wenn wenigstens ein Teil dieser Papiermenge als Futtermittel gebraucht werden könnte. Der Ersatzstoff dafür ist das Altpapier, das sich in allen Haushaltungen, in manchen sogar in großen Mengen findet. Gelegentlich wird in der Presse darauf hingewiesen. Aber wenn der einzelne sich auch zur Sammlung bereit erklärt, so findet er doch niemanden, der es ihm abnimmt. Wie die Küchenabfälle, müßte auch das Altpapier planmäßig zusammengebracht werden. Eine besondere Schwierigkeit liegt dabei nicht vor; die Sammlung könnte entweder an die Kehrichtabfuhr oder an die Sammlung von Küchenabfällen angeschlossen werden; vielleicht finden sich auch Papierfabriken zur direkten Abholung bereit. Jedenfalls sollten unsere rührigen Ortsverwaltungen nicht zögern, diesen neuesten Zweig der „Kriegswirtschaft“ baldigst zu organisieren.

!: **Hirse anstatt Reis.** Die Vorräte an Reis sind knapp geworden, aber wir haben dafür einen Ersatz in der Hochhirse. Sie ist sehr nahrhaft und sättigend und wird namentlich von Kindern sehr gern gegessen. Es lassen sich davon dieselben Gerichte bereiten, wie von Reis, nur verlangt sie vor dem Kochen eine sehr sorgfältige Vorbereitung. Hochhirse muß erst einigemal tüchtig in kaltem Wasser gespült werden. Dann wird sie viermal mit kochendem Wasser gebrüht und jedesmal dabei mit einem Holzlöffel tüchtig verrührt. Ist ihr dadurch der ihr sonst anhaftende herbe Geschmack genommen, so läßt sie sich wie Reis verwenden zu Suppen, Grütze, zu Breien usw. Hirse enthält geschält u. a. 66,5 Stärke, 10,5 Stickstoffsubstanz, 4,5 Zucker, 4,5 Fett.

!: **Frankfurt a. M.**, 11. Januar. In dem Mordprozeß gegen den Dreher Bauer erkannten die Geschworenen auf Todschlag ohne mildernde Umstände. Das Urteil lautet auf 10 Jahre Zuchthaus, die mit einer anderen Strafe von 3 1/2 Jahren Zuchthaus, welche der Angeklagte wegen Einbruches zu verbüßen hat, zu einer Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus abzüglich 6 Monate Untersuchungshaft vereinigt wurden.

Seid sparsamer!

Das zweite Weihnachtsfest im Weltkrieg liegt hinter uns. Die Erinnerung an das erste Weihnachtsfest ist wieder wach geworden und damit die Erinnerung an eine Zeit, in der viele, sehr viele mit voller Berechtigung sorgenvoll in die Zukunft sahen. Denn damals war unsere Kriegsernährung noch nicht in dem Maße sichergestellt wie heute. Inzwischen ist uns die Gewißheit geworden, daß wir diesen Krieg auf dem Gebiet der Ernährung durchhalten können, wenn wir sparsam sind, vom Brot angefangen bis zu allen übrigen Nahrungsmitteln. Es scheint aber fast, als ob man in weiten Kreisen dieses „wenn“ vergessen hätte. Wer im vorigen Jahr glaubte, daß der Kuchen aus den deutschen Häusern verschwinden würde, wer erwartet hat, daß mit den Fleischlosen Tagen der Fleischverbrauch wesentlich abnehmen werde, scheint sich geirrt zu haben. Wir haben es erlebt, daß die Verbraucher massenhaft sich am Abend vor dem fleischlosen Tag mit Fleisch versorgten, und es gibt keine Konditorei, keine Bäckerei in den großen Städten, in der nicht Kuchen und süße Waren in den größten Mengen zum Verkauf ständen. Die Verantwortung scheint auf den „Staat“ und die „Polizei“ abgewälzt zu sein und der Verbraucher vergißt, daß alle staatliche Regelung letzten Endes vergeblich ist, wenn er nicht selbst mit eisernem Willen und starker Opferwilligkeit das Seine beiträgt. Vielfach haben die Verbraucher vergessen, daß die Protration, welche lediglich als oberste Verbrauchsgrenze gedacht ist, keineswegs für den einzelnen die moralische Erlaubnis bedeutet, nun tatsächlich soviel Brot zu essen, wie er auf die Brotkarte kaufen kann. Gerade, weil auf diesem Gebiet dem einzelnen eine ihm zukommende Nahrungsmenge vom Staat gewährleistet wird, darf nicht vergessen werden, daß das Gebot freiwilliger Sparsamkeit und freiwilliger Beschränkung hierdurch durchaus nicht aufgehoben wird, sondern daß es nach wie vor vaterländische Pflicht des einzelnen ist, nur so wenig Brot zu verbrauchen wie es ihm irgend möglich ist, und mit strenger Selbstsucht Ersparnisse an seiner Brotkarte vorzunehmen. Diese Pflicht muß heute von neuem betont und eingeschärft werden. Wenn wir uns an der Schwelle des neuen Jahres fragen, was wir selbst getan haben, um den Hungerplan unserer Feinde zu zunichte zu machen, dann werden wir sagen: „es muß anders werden als in letzter Zeit“. Diese Einsicht tut uns bitter not, denn mit ihr steht sehr viel, sehr viel auf dem Spiel!

Handel und Gewerbe.

Der Tabak, der in den Schützengräben und auf den Marschen unsern braven Kriegern so hohes Labfal bereitet, einerlei, ob er ihnen in der Gestalt von Liebesgaben zufließt oder aus dem Schatz der Löhnung gegen Barzahlung erstanden wird, soll einer stärkeren Besteuerung unterworfen werden, nachdem er erst im Jahre 1909 eine so beträchtliche Steuererhöhung erfahren hatte, daß die Zigarren in den mittleren Preislagen das Stück um einen Pfennig im Kleinverkauf teurer wurden. Nach Mitteilung der Vereinigten Tabakzeitungen soll der Zigaretten- und Zigarrentabak 80 bis 100 Millionen Mark jährlich mehr als bisher einbringen, der Zigaretten- und Zigarrentabak soll in Form einer Kriegsmarke so besteuert werden, daß im Kleinverkauf ein Auf-

schlag von 20 Prozent auf den bisherigen Preis gelegt wird. Stimmen die Angaben, dann wird voraussichtlich die Rückkehr zu der guten alten Tabakpreise, die im Felde so glänzende Triumphe feiert, in Massen erfolgen. Da die heimischen Tabake, aus denen sich doch auch rauchbare Sorten herstellen lassen, im Interesse unseres Tabakbaues unbesteuert bleiben oder doch nur ganz milde herangezogen werden sollen, so brauchen die Raucher noch nicht gerade zu verzweifeln. Andererseits erscheint die Genugtuung der großen Mehrzahl unserer Ärzte, dieser geschworenen Nikotinfeinde, — ebenso verfrüht wie die Freude unserer lieben Frauen darüber, daß die Fenstervorhänge hinfür vor dem schlimmen Tabakrauch verschont bleiben werden. Es wird weiter gepafft werden.

(Eine Milliarde staatlicher Bauaufträge. Reichsregierung und Bundesregierung wenden der Frage vielseitiger, umfangreicher und lohnender Arbeitsbeschaffung für die Zeit nach dem Kriege ihre besondere Aufmerksamkeit zu. Die Reichs- und Staatsverwaltung werden mit ihren bedeutenden Aufträgen besonders für die erste Zeit am meisten dazu beitragen, die Konsolidierung unseres ganzen privatwirtschaftlichen Lebens und damit die Unterbringung der Kriegsteilnehmer in ihren früheren Berufen zu fördern. Daß in dieser Hinsicht sich durchaus günstige Aussichten eröffnen, geht daraus hervor, daß alle Verwaltungen Bedacht nehmen, große Bauaufträge bereitzustellen. Nach den in dieser Hinsicht bei allen Bundesstaaten vorhandenen und noch unbenutzten Baukrediten und den aufgestellten Bauausführungsanträgen läßt sich damit rechnen, daß jetzt schon Aufträge in Höhe von rund einer Milliarde vorhanden sind, deren Vergebung zu gegebener Zeit erfolgen kann. Daneben halten auch alle Kommunen größere und kleinere Aufträge bereit, die sich insgesamt auf mehrere hundert Millionen Mark beziffern. Es wird also Arbeit in großem Umfange vorhanden sein, und wir können deshalb mit voller Zuversicht auf einen bedeutenden wirtschaftlichen Aufschwung rechnen.

Koloniales.

* Staatssekretär der Kolonien Dr. Solf richtete an den Vorstand der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zum Beginn des Jahres ein Schreiben, in dem der Staatssekretär auf die Zukunft Deutsch-Ostafrika zu sprechen kommt. In den 25 Jahren deutscher Herrschaft habe sich das Land herrlich entwickelt. Wenn jetzt unsere Feinde, unter Nichtachtung aller im Interesse der Kultur und der weisen Rasse erlassenen Bestimmungen, uns diesen in harter Kulturarbeit der afrikanischen Wildnis abgerungenen schönen und ausflugsreichen Besitz zu entreißen versuchen, so brauche uns das nicht kleinmütig und verzagt zu machen. Dr. Solf spricht die unerschütterliche Zuversicht aus, daß die Aufgaben deutscher Kulturarbeit in Ostafrika nach siegreicher Wendung des Deutschland aufgezwungenen Ringens sich noch vergrößern und vertiefen werden.

Allerlei vom Kriege.

* Ein blinder Lehrer im Amte tätig. Der vor dem Kriege an einer Volksschule in Görlitz tätig gewesene Lehrer Kuche hatte im Feldzuge das Unglück, die Sehkraft beider Augen völlig einzubüßen. Trotz dieses Gebrechens ist er laut „Deutsch. Tagesztg.“ vor kurzer Zeit wieder in den Volksschuldienst der Stadt Görlitz eingestellt worden. Der blinde Lehrer unterrichtet mit großem Erfolge seine Schüler in Gesang, Geschichte und Religion, während seine junge Ehefrau dem Unterricht beiwohnt und für Ruhe und Ordnung in der Klasse sorgt.

Fussbodenöl -Ersatz staubbindend, behördl. genehmigt (kein minderwertiges), empfiehlt

Albert Kauth, Gms, Tel. 29.
(8034)

nung über das Verbot des Anstreichens mit Farben aus pflanzlichem oder tierischem Öl vom 14. Oktober/11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 671, 758) angeordnet worden sind, bleiben unberührt.

Die Vorschrift im § 12 der Verordnung über Dese und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) tritt außer Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibrück.

Bekanntmachung

betreffend Saatkartoffeln. Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Höchstpreise für Kartoffeln gelten bis zum 15. Mai 1916 nicht für Kartoffeln, die

1. vom Erzeuger unmittelbar an Landwirte als Saatkartoffeln zur Aussaat verkauft werden, oder
2. von Händlern, die von der höheren Verwaltungsbehörde die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln erhalten haben, als Saatkartoffeln gekauft werden, oder
3. von zugelassenen Händlern (Nr. 2) als Saatkartoffeln an andere zugelassene Händler oder an Landwirte verkauft werden oder an solche Personen, welche durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde den Nachweis erbringen, daß sie in der Lage sind, die anzukaufenden Kartoffeln unmittelbar zu Saatzwecken zu verwenden.

Der in Nr. 2 vorgezeichneten Erlaubnis bedürfen auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereine.

§ 2.

Die Erlaubnis zum Handel mit Saatkartoffeln (§ 1 Nr. 2) wird von der höheren Verwaltungsbehörde erteilt, in deren Bezirk der Händler seine gewerbliche Niederlassung hat. Sie gilt für das Reichsgebiet und ist jederzeit widerruflich. Sie darf nur einer dem Bedürfnis entsprechend beschränkten Anzahl von Personen erteilt werden, die abgesehen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und landwirtschaftlichen Vereinen bereits vor dem 1. August 1914 den gewerbsmäßigen Handel mit Saatkartoffeln ausgeübt haben müssen.

§ 3.

Die zugelassenen Händler haben besondere Bücher über ihre Geschäftsabschlüsse in Saatkartoffeln zu führen. Sie haben darin den Namen des Vertragsgegners, die Menge und den Preis ersichtlich zu machen. Auch ist anzugeben, ob der Vertragsgegner Landwirt, Händler oder eine nach § 1 Nr. 3 sonst zugelassene Person ist.

Zu dieser Buchführung sind auch Landwirte verpflichtet, die gewerbsmäßig Saatkartoffeln züchten und verkaufen.

§ 4.

Die nach § 3 zu führenden Bücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften im § 3 und 4 dieser Verordnung sowie die nach § 5 erlassenen Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 7.

Verträge über Lieferung von Saatkartoffeln, die vor dem 29. Oktober 1915 zu einem höheren als dem Höchstpreis oder nach dem 28. Oktober 1915 zu Höchstpreisen abgeschlossen sind, werden aufgehoben, soweit nicht Lieferung bei Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deibrück.

Bekanntmachung

über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 6. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I.

Die nachstehend aufgeführten Waren bleiben bis auf weiteres bei der Einfuhr zollfrei:

- a) aus Nummer 47 des Zolltarifs Äpfel, Birnen, Quitten, frisch, unverpackt oder nur in Säcken bei je mindestens 50 Kg. Rohgewicht,
- b) aus Nummer 123 des Zolltarifs Krabben, lebend oder nicht lebend, auch bloß abgekocht oder eingefalzen, auch von der Kruste befreit.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 6. Januar 1916.

Der Reichskanzler

In Vertretung: Helfferich.

2.

Montabaur, den 7. Januar 1916.

Bekanntmachung

Wegen der z. Zt. im Unterwesterwaldkreise herrschenden Maul- und Klauenseuche wird die Abhaltung von Viehmärkten im Unterwesterwaldkreise bis auf weiteres verboten.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Staatsangehörigkeit: Russe. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Gissonn, Pavis, Nr. 52183. Zeit und Ort des Entweichens: in der Nacht vom 2. auf 3. Januar von Arbeitsstelle Hüftener Gewerkschaft, Hüften. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: blaue Uniform, Militärmütze. Sprache: russisch. Alter: 28 Jahre. Größe: 1,61 M. Statur: mittel. Kopfform: rund. Nase: lang. Augen: blau. Haare: blond. Bart, Schnurrbart: —. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: —.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Deschalres, Eugene, Nr. 53884. Zeit und Ort des Entweichens: in der Nacht vom 2. auf 3. Januar von der Arbeitsstelle Alt.-Gef. Phönix, Abt. Westf. Union, Nachrodt. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: angebl. gestr. Manchesterhose, blaue Fabrikkacke, gestr. Zivilmütze. Sprache: franz. Alter: 25 Jahre. Größe: 1,67 Stm. Statur: schlank. Kopfform: länglich. Nase: gew. Augen: grau. Haare: blond. Bart, Schnurrbart: Schnurrbart blond. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: —.

Kriegsgefangenenlager Meisehe.

Gießen, den 29. Dezember 15.

Bekanntmachung

Die aus dem hiesigen Lager in der Nacht vom 20./21. Dezember 1915 entwichenen englischen Kriegsgefangenen: Gandy, Leonhard, Corker, Artur, Davidson, Georges sind in der Nähe des Schießplatzes Wahn wieder ergriffen worden.

Kriegsgefangenenlager Gießen.

Bekanntmachung.

Zeit und Ort des Entweichens: 2./3. Jan. 1916 nachts aus dem Kriegsgefangenenlager Worms. Staatsangehörigkeit: Russen.

Dienstgrad: Unteroffizier. Name und Nr.: Metjenko, Dimitrej, 20/2. Kleidung, russ. Uniform. Sprache: russ., geb. deutsch. Alter: 26. Jahre, Größe: 168 Ztm. Statur: kräftig. Kopfform: rund. Nase: stumpf. Augen: braun. Haare: schwarz. Bart, Schnurrbart, gestutzt. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: trägt deutsche Militärtafel.

Dienstgrad: Feldwebel. Name und Nr.: Arabe, Wassili. Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch. Alter: 37 Jahre. Größe: 180 Ztm. Statur: schlank. Kopfform: länglich. Nase: gew. Augen: grau. Haare: blond. Bart, Schnurrbart: Anflug. Zähne: gut. Besondere Kennzeichen: am rechten Schienbein Schußnarbe.

Dienstgrad: Feldwebel. Name und Nr.: Dudkin, Feodor. Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch. Alter: 30 J. Größe: 163 Ztm. Statur: mittel. Kopfform: rund. Nase: gew. Augen: grau. Haare: dl. blond. Bart, Schnurrbart: schwarz. Zähne: zwei Backenzähne im Unterkiefer fehlen. Besondere Kennzeichen: Narbe an der rechten Kopfseite.

Dienstgrad: Sergeant. Name und Nr.: Rager, Kojma, 3/887. Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch. Alter: 36 Jahre. Größe: 168 Ztm. Statur: mittel. Kopfform: rund. Nase: gew. Augen: blau. Haare: braun. Bart, Schnurrbart: braun. Zähne: gut.

Dienstgrad: Offizierstellv. Name und Nr.: Kobenko, Emeljan. Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russische. Alter: 30 Jahre. Statur: kräftig. Kopfform: länglich. Nase: dick. Augen: grau. Haare: schwarz. Bart, Schnurrbart: dunkelblond. Zähne: 2 Backenzähne fehlen. Besondere Kennzeichen: Narben am linken Nasenflügel.

Dienstgrad: Ober-Feldwebel. Name und Nr.: Ogh, Kiril. Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch. Alter: 28 J. Statur: mittel. Kopfform: rund. Nase: spitz. Augen: grau. Haare: blond. Bart, Schnurrbart: hellblond. Zähne: gut.

Dienstgrad: Feldwebel. Name und Nr.: Pantischenko, Pichon, 20/126. Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch. Alter: 42 Jahre. Größe: 173 Ztm. Statur: kräftig. Kopfform: länglich. Nase: groß. Augen: grau. Haare: blond. Bart, Schnurrbart: rötlichblond. Zähne: gut.

Dienstgrad: Unteroffizier. Name und Nr.: Turkelwitsch, Pawl, 5/271. Kleid.: russ. Unif. Sprache: russ. Alter: 28 J. Größe: 178 Ztm. Statur: lang und schwächlich. Kopfform: rund. Nase: groß und eingedrückt. Augen: dunkel. Haare: schwarz. Bart, Schnurrbart: keiner. Zähne: alle. Besondere Kennzeichen: kränkliches Aussehen.

Zeit und Ort des Entweichens: 3. 1. 16 von der Arbeitsstelle Hüstener Gewerksstadt U.-G. Hüsten:

Dienstgrad: Gemeiner. Name und Nr.: Bonjakow, Jof. Kleidung: russ. Uniform. Sprache: russisch. Alter: 24 J. Statur: schlank. Kopfform: rund. Nase: gew. Augen: braun. Haare: schwarz. Bart, Schnurrbart: schwarz. Zähne: gut.

Kriegsgefangenenlager Worms.

Bekanntmachung.

Staatsangehörigkeit: Franzose. Dienstgrad: Soldat. Name und Nr.: Debain Charles. Zeit und Ort des Entweichens: 2. zum 3. 1. nachts Rhönig U.-G. in' Nachtwald i. W. Personalbeschreibung und besondere Merkmale: Kleidung: wahrscheinlich Zivilkleider. Sprache: französisch. Alter: 28 Jahre. Größe: 1,60 M. Statur: gedrungen. Kopfform: rund. Nase: stumpf. Augen: graublau. Haare: dunkel. Bart: Schnurrbart und Backenbart. Zähne: fehlen 10 Zähne. Besondere Kennzeichen: Tätowierung an beiden Armen.

Kriegsgefangenenlager Darmstadt.

Nd. 3 wehren, den 3. Jan. 1916.

Bekanntmachung

Heute ist der russische Sanitäter Njotof von der 4. Vagerkompagnie entwichen, um Fahndung, Festnahme und Meldung hierher wird gebeten.

I. Lagerbataillon des Kriegsgefangenenlagers Cassel.

L.-B. Nr. 6864.

Niederzwehren, den 3. 1. 16.

Bekanntmachung.

Die russischen Gefangenen: 1. Poljow, German, Besreiter des 103. russ. Inf.-Regt., 2. Awerin, Mezei, Unteroffiz. des 52. sib. Schützen-Regt., 3. Sarztschenko, Akenasi, Feldwebel des 133. russ. Inf.-Regt., 4. Siwajew, Daniel, Feldwebel des 20. russ. Dragoner-Regts. sind in der Nacht vom 2. zum 3. d. Mts. aus dem hiesigen Lager entwichen. Um Fahndung, Festnahme und Meldung hierher wird gebeten.

Gefangenen-Lager Cassel.

II. Bataillon.

N. B.

gez. Flecker

Offiziersstellvertreter und Adjutant.

Nichtamtlicher Teil.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!: **Sammelt Papierabfälle!** Die Futtermittelknappheit macht es notwendig, alle Futterstoffe ihrem eigentlichen Zwecke ungeschmälert zuzuführen. Zu den Futterstoffen, die wir selbst erzeugen, gehört das Stroh; gerade dieses aber wird auch von anderen Seiten, insbesondere der Industrie, beansprucht. Etwa der zehnte Teil des Papierses, das jährlich in Deutschland erzeugt wird, wird aus Stroh hergestellt. Man hat berechnet, daß nicht weniger als 350 000 Tonnen Stroh jährlich für diesen Zweck verwendet werden. Es liegt auf der Hand, was es bedeutet, wenn wenigstens ein Teil dieser Riesenmenge als Futtermittel gebraucht werden könnte. Der Ersatzstoff dafür ist das Altpapier, das sich in allen Haushaltungen, in manchen sogar in großen Mengen findet. Gelegenheitlich wird in der Presse darauf hingewiesen. Aber wenn der einzelne sich auch zur Sammlung bereit erklärt, so findet er doch niemanden, der es ihm abnimmt. Wie die Küchenabfälle, müßte auch das Altpapier planmäßig zusammengebracht werden. Eine besondere Schwierigkeit liegt dabei nicht vor; die Sammlung könnte entweder an die Mährichfabrik oder an die Sammlung von Küchenabfällen angeschlossen werden; vielleicht finden sich auch Papierfabriken zur direkten Abholung bereit. Jedenfalls sollten unsere rührigen Ortsverwaltungen nicht zögern, diesen neuesten Zweig der „Kriegswirtschaft“ baldigst zu organisieren.

!: **Hirse anstatt Reis.** Die Vorräte an Reis sind knapp geworden, aber wir haben dafür einen Ersatz in der Hirse. Sie ist sehr nahrhaft und sättigend und wird namentlich von Kindern sehr gern gegessen. Es lassen sich davon dieselben Gerichte bereiten, wie von Reis, nur verlangt sie vor dem Kochen eine sehr sorgfältige Vorbereitung. Hirse muß erst einigemal tüchtig in kaltem Wasser gespült werden. Dann wird sie viermal mit kochendem Wasser gebrüht und jedesmal dabei mit einem Holzlöffel tüchtig verrührt. Ist ihr dadurch der ihr sonst anhaftende herbe Geschmack genommen, so läßt sie sich wie Reis verwenden zu Suppen, Grütze, zu Breien usw. Hirse enthält geschält u. a. 63,5 Stärke, 10,5 Stickstoffsubstanz, 4,5 Zuder, 4,5 Fett.